

Prüfung auf Aktualität und Möglichkeiten zur Vereinfachung (Synopsis)

Hinweis: Änderungen und Ergänzungen zum Satzungsstand vom 01.01.2006 sind in der Neuformulierung fett markiert.
Das Kürzel (sic.) markiert Fehler, die bereits in der Satzung vom 01.01.2006 standen.

I. Allgemeine Vorschriften			
Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
§ 1	Geltungsbereich		
	Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Norderstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe Friedrichsgabe, Glashütte und Harksheide	Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Norderstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe Friedrichsgabe, Glashütte und Harksheide.	Keine Änderung
§ 2	Friedhofszweck		
(1)	Die Friedhöfe sind eine einheitliche, nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Norderstedt. Sie stehen in ihrem Eigentum.	Die Friedhöfe sind eine einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Norderstedt. Sie stehen in ihrem Eigentum.	Änderung
(2)	Sie dienen zur Bestattung derjenigen Personen, die a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Norderstedt waren. b) ein Nutzungsrecht an einer entsprechenden Grabstätte besitzen. c) ohne Einwohner zu sein, auf Grund des § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über das Leichenwesen zu bestatten sind.	Sie dienen zur Bestattung derjenigen Personen, die 1. bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Norderstedt waren, 2. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind oder 3. ein Nutzungsrecht an einer entsprechenden Grabstätte besitzen. 4. ohne Einwohner zu sein, auf Grund des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Bestattungsgesetzes zu bestatten sind.	Notwendige Ergänzung der Nummer 2 gem. § 22 Abs. 1 Alt. 2 BestG Notwendige Änderung der Nummer 4 gem. § 31 Abs. 2 Nr. 3 BestG ist die Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30. November 1995 (GVOBl. Schl.- H. S. 395, ber. 1996 S. 231), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.- H. S. 503) mit Inkrafttreten des BestG außer Kraft getreten. Redaktionelle Änderung der Aufzählung (neu: Nummerierung) gemäß allgemeiner Empfehlungen für das Formulieren von Rechtsvorschriften. ¹
(3)	Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Norderstedt.	Gestrichen	Änderung: Die Friedhöfe der Stadt Norderstedt bieten ausreichend viele Grabstätten, weshalb keine Einschränkungen notwendig sind. Jede durchgeführte Bestattung trägt zur Sicherung der Friedhöfe bei.
(4)		Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jedermann das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.	Ergänzung: Friedhöfe als Ort der Trauer sowie deren weitere öffentlichen Leistungen und Funktionen inkl. der sich daraus ergebenden Nutzungen
(5)		Tierbestattungen sind nicht zulässig.	Ergänzung: Damit werden Tierbestattungen, die grundsätzlich als Grabbeigaben (auf besonderen Feldern) zugelassen werden können, grundlegend ausgeschlossen und evtl. Streit vermieden.
§ 3	Außerdienststellung und Entwidmung		
(1)	Jeder Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt (Schließung) oder entwidmet (Aufhebung) werden.	Jeder Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt (Schließung) oder entwidmet (Aufhebung) werden.	Keine Änderung

¹ Vgl. Bundesjustizministerium (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage, Berlin 2008.

	(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag ein anderes Grab zur Verfügung gestellt.	Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.	Redaktionelle Änderung
§ 3	Außerdienststellung und Entwidmung		
	(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahl- oder Reihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Norderstedt in andere Grabstätten umgebettet.	Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahl- oder Reihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Norderstedt in andere Grabstätten umgebettet.	Keine Änderung
	(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über die Meldebehörde ohne unvertretbaren Aufwand zu ermitteln ist.	Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über die Meldebehörde ohne unvertretbaren Aufwand zu ermitteln ist.	Keine Änderung
	(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie den Nutzungsberechtigten der betroffenen Grabstätte mitgeteilt.	Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie den Nutzungsberechtigten der betroffenen Grabstätte mitgeteilt.	Keine Änderung
	(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Norderstedt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergestellt. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.	Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Norderstedt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergestellt. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.	Keine Änderung

II. Ordnungsvorschriften

	Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
§ 4		Öffnungszeiten		
	(1)	Die Friedhöfe sind täglich für den Besuch geöffnet.	Die Friedhöfe sind täglich zu den festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.	Änderung: Ergänzung
	(2)	Die Stadt Norderstedt kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.	Die Stadt Norderstedt kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.	Keine Änderung
§ 5		Verhalten auf den Friedhöfen		
	(1)	Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Das Friedhofspersonal übt das Hausrecht aus.	Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Das Friedhofspersonal übt das Hausrecht aus.	Änderung: Ergänzung
	(2)	Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.	Gestrichen	Änderung: Ersatzlos gestrichen, weil Vorverurteilung von Kindern.

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
(3)	Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Stadt Norderstedt sind ausgenommen. b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten. c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen. d) ohne Zustimmung der Stadt Norderstedt gewerbsmäßig zu fotografieren, e) Druckschriften zu verteilen, f) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen. g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Stadt Norderstedt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Würde des Ortes in Einklang zu bringen sind. i) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.	Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Stadt Norderstedt sind ausgenommen. Das Mitführen von Fahrrädern ist zulässig, solange diese geschoben und nicht gefahren werden. 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten. 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen. 4. ohne Zustimmung der Stadt Norderstedt gewerbsmäßig zu fotografieren. 5. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind. 6. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen. 7. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen. 8. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte laut hörbar zu betreiben. Die Stadt Norderstedt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Würde des Ortes in Einklang zu bringen sind. 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde an der kurzen Leine (max. 1,5 m). Exkremente sind unverzüglich zu beseitigen.	Redaktionelle Änderung bei der Aufzählung (neu: Nummerierung). Änderung zu 1. Fahrräder sollten zumindest geschoben werden dürfen, da diese oft zum Transport von Material und Blumen genutzt werden Änderung zu 5. Ergänzung Änderung zu 9. Hunde an der kurzen Leine werden zugelassen, da ein Kompletterbot weitgehend überholt ist.
(4)	Feiern und andere nicht mit einer Bestattung oder einem Begräbnis zusammen hängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Norderstedt; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden	Feiern und andere nicht mit einer Bestattung oder einem Begräbnis zusammen hängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Norderstedt; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden	Keine Änderung

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
§ 6	Gewerbetreibende		
(1)	Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen. Für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ist die vorherige Zulassung des Betriebes durch die Stadt Norderstedt erforderlich. Die Antragsteller/innen sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Zulassung haben könnten, unverzüglich bei der Stadt Norderstedt zu melden.	Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen.	Änderung: Die Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union ist umzusetzen, weshalb auf die Zulassungspflicht verzichtet wird.
(2)	Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie verursachen. Wenn die Tätigkeit ein unmittelbares und besonderes Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder die finanzielle Lage eines Dienstleistungsempfängers oder Dritten darstellt, kann der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gefordert werden.	Auf den Friedhöfen dürfen nur solche Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) gewerblich tätig werden, die 1. in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind, 2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und 3. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Auf Verlangen sind der Stadt Norderstedt entsprechende Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird den Dienstleistungserbringenden das Arbeiten auf dem Friedhof durch die Stadt Norderstedt untersagt.	Änderung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union.
(3)	Dienstleistungserbringer werden nur zugelassen, wenn sie fachlich und betrieblich geeignet und persönlich zuverlässig sind. Im Falle einer Dienstleistung welche auf die Errichtung eines Grabmales gerichtet ist, ist fachlich geeignet die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.	Gestrichen	Änderung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union. Das heißt in diesem Fall: keine friedhofsgewerberechtliche Genehmigungspflicht mehr. Zudem sollten die Grabmalerrichtungsanforderungen nicht bei den allgemeinen friedhofsgewerberechtlichen Anforderungen stehen.

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
(4)	Die Zulassung wird allgemein für ein Kalenderjahr erteilt und verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, solange die Voraussetzungen gem. Abs. 2 und 3 weiterhin vorliegen. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften Abs. 5 und 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ganz o-der [sic] Teilweise [sic] nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Norderstedt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich. Für die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen wird auf die Vorlage des Nachweises gem. Abs. 2 und 3 verzichtet, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf einem anderen Friedhof verfügt. In diesem Fall ist die gewerbliche Tätigkeit der Stadt Norderstedt anzuzeigen und die Zulassung vorzulegen.	Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die gewerbebezogenen Vorschriften verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Norderstedt die Benutzung des Friedhofes auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.	Änderung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union.
(5)	Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind nach der Arbeit vom Friedhof zu entfernen. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nur organischen Abraum ablagern.	Die für gewerbliche Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind nach der Arbeit vom Friedhof zu entfernen. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nur organischen Abraum ablagern.	Keine Änderung
(6)	Gewerbliche Arbeiten dürfen abweichend von § 4 Abs. 1 nur während der von der Stadt Norderstedt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.	Gewerbliche Arbeiten dürfen abweichend von § 4 Absatz 1 nur während der von der Stadt Norderstedt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.	Keine Änderung
(7)	Die Stadt Norderstedt kann von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen.	Gestrichen	Änderung: Dieser Absatz entfällt, da Ausnahmen zentral am Ende der Satzung geregelt werden.
§ 6a	Gewährleistung der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle		
	Die Verfahren nach § 6 können auf Wunsch über die einheitliche Stelle gem. § 138a LVwG abgewickelt werden.	Die Verfahren nach § 6 können auf Wunsch über die einheitliche Stelle gemäß § 138a des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.	Redaktionelle Änderung: Abkürzung LVwG durch ‚Landesverwaltungsgesetz‘ ersetzt.
§ 6b	Bearbeitungsfristen und Genehmigungsfiktion		
(1)	Über die Genehmigungen/ Zulassungen nach § 6 entscheidet die Stadt Norderstedt innerhalb einer Frist von drei Monaten. § 111a LVwG gilt entsprechend.	Gestrichen	Änderung: Der § 6b entfällt, da keine friedhofsgewerbliche Genehmigungspflicht mehr besteht.
(2)	Hat die Stadt Norderstedt nicht innerhalb der nach Abs. 1 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung/Zulassung als erteilt.	Gestrichen	Änderung: Der § 6b entfällt, da keine friedhofsgewerbliche Genehmigungspflicht mehr besteht.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
§ 7	Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit		
(1)	Jede Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Todesfalles bei der Stadt Norderstedt anzumelden. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, nicht bekannt, nicht rechtzeitig vor Ablauf der Bestattungsfrist zu ermitteln oder weigern sich diese Personen die Bestattung zu veranlassen und veranlasst keine andere Person oder Stelle die Bestattung, hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Todesfall eingetreten ist oder die Leiche aufgefunden wurde, für die Bestattung zu sorgen. Wenn die Wohnsitzgemeinde bekannt ist, kann die Leiche an die Behörde der Wohnsitzgemeinde übergeben werden. Die bestattungsrechtliche Zuständigkeit der Behörde des Sterbe- oder Auffindungsortes endet mit der Übergabe. Wird die Leiche nicht an die Wohnsitzgemeinde übergeben, so hat diese der [sic] Sterbeortgemeinde die Bestattungskosten zu erstatten.	Jede Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Todesfalles bei der Stadt Norderstedt anzumelden.	Änderung: Die Regelungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ff. betreffend der Sache nach Ordnungsamtsbestattungen, in Fällen in denen keine Angehörigen vorhanden sind oder nicht zu ermitteln sind. Diese Fallkonstellationen sind in § 13 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz seit dem Jahr 2005 gesetzlich geregelt und bedürfen keiner Wiederholung bzw. Modifizierung in der Friedhofssatzung.
(2)	Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen	Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.	Keine Änderung
(3)	Die Stadt Norderstedt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten fest. Erdbestattungen werden grundsätzlich von Montag bis Freitag bis 14.00 Uhr (Ausnahme: Mittwochs bis 11.30 Uhr) zugelassen. Urnenbeisetzungen Montag bis Freitag bis 15.00 Uhr (Ausnahme: Mittwochs bis 12.00 Uhr) Über Ausnahmeanträge entscheidet die Stadt Norderstedt.	Die Stadt Norderstedt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten fest. Erdbestattungen werden grundsätzlich von Montag bis Freitag bis 14.00 Uhr (Ausnahme: Mittwochs bis 11.30 Uhr) zugelassen, Urnenbeisetzungen Montag bis Freitag bis 15.00 Uhr (Ausnahme: Mittwochs bis 12.00 Uhr). Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Stadt Norderstedt.	Redaktionelle Änderung
(4)	Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer 2-stelligen Urnengrabstätte beigesetzt.	Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden. § 10 Absatz 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes gilt entsprechend.²	Änderung: Für die Beisetzungsfrist für Urnen gilt die gesetzliche Regelung des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein § 16, die auch auf die Ausnahmevorschrift hinweist. Dieses ist hier zu wiederholen, da die Stadt Norderstedt für die Gewährung von Ausnahmen zuständig ist. Der Fall der pflichtwidrigen Nichtbeisetzung oder verspäteten Beisetzung einer Urne wird hier nicht geregelt, da dies eine ordnungsrechtliche Frage ist und in den Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamt fällt.
(5)	In jedem Sarg darf nur eine Leiche beerdigt werden. Es ist jedoch gestattet, dass bei zeitgleichem Todesfall, eine Mutter mit ihrem bis zu 1 Jahr altem Kind bzw. Geschwister bis zu 5 Jahren, in einem Sarg zu bestatten	In jedem Sarg darf nur eine Leiche beerdigt werden. Es ist jedoch gestattet, dass bei zeitgleichem Todesfall, ein Elternteil mit ihrem bis zu einem Jahr altem Kind bzw. Geschwister bis zu fünf Jahren, in einem Sarg zu bestatten.	Änderung
§ 8	Särge und Urnen		
(1)	Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Särge müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen oder ohne schädliche Rückstände verbrennen.	Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Särge müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen oder ohne schädliche Rückstände verbrennen.	Keine Änderung

² Vgl. Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, § 16 Bestattungsfristen.

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
(2)	Die Särge müssen nach den allgemein üblichen Maßen gefertigt sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Norderstedt mit der Anmeldung der Bestattung einzuholen.	Die Särge müssen nach den allgemein üblichen Maßen gefertigt sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Norderstedt mit der Anmeldung der Bestattung einzuholen	Keine Änderung
(3)	Bestattungen ohne Sarg sind schriftlich zu beantragen und werden nur aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zugelassen. Die Leiche ist zu umhüllen; für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 1 entsprechend.	Bestattungen ohne Sarg sind schriftlich zu beantragen und werden nur aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zugelassen. Die Leiche ist zu umhüllen; für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 1 entsprechend.	Keine Änderung
§ 9	Ausheben der Gräber		
(1)	Die Gräber werden vom Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt	Die Gräber werden vom Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Stadt Norderstedt ausgehoben und wieder verfüllt.	Redaktionelle Änderung
(2)	Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.	Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.	Keine Änderung
§ 10	Ruhezeit		
	Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt: a) bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 15 Jahre b) bei Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 20 Jahre	Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt: 1. bei Verstorbenen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres 15 Jahre 2. bei Verstorbenen ab vollendetem fünften Lebensjahr 20 Jahre	Keine Änderung, lediglich redaktionelle Änderung bei der Aufzählung (neu: Nummerierung).
§ 11	Umbettungen		
(1)	Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.	Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.	Keine Änderung
(2)	Umbettungen von Leichen u. Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Norderstedt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt Norderstedt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Norderstedt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.	Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt Norderstedt. Die Erlaubnis kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt Norderstedt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Norderstedt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Erlaubnis der Stadt Norderstedt auch in bereits belegte Grabstätten jeder Art umgebettet werden.	Änderung: ‚Erlaubnis‘ als redaktionelle Änderung. Die Ergänzung nimmt die Problematik auf, dass nach Ablauf der jeweiligen Ruhezeit keine Umbettung im eigentlichen Sinne mehr vorliegt, gelegentlich aber dennoch Leichen oder Urnenreste in eine andere Grabstätte (eventuell auf einem anderen Friedhof) verbracht werden sollen. Dies soll unter erleichterten Voraussetzungen erlaubt werden können.
(3)	Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Grabnachweis vorzulegen.	Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Totenfürsorgeberechtigte mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten. Mit dem Antrag ist der Grabnachweis vorzulegen.	Änderung: Hier der Totenfürsorgeberechtigte zu nennen, der nicht zwingend mit dem Nutzungsberechtigten identisch ist. Dem Totenfürsorgeberechtigten steht das Antragsrecht zu.
(4)	Ausgrabungen von Erdbestattungen werden ausschließlich durch von der Stadt Norderstedt beauftragte Fremdfirmen durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt über Auslagenersatz.	Ausgrabungen von Erdbestattungen werden ausschließlich durch von der Stadt Norderstedt beauftragte Fremdfirmen auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.	Änderung

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
(5)	Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.	Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.	Keine Änderung
(6)	Der Ablauf der Ruhe- u. Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.	Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.	Keine Änderung
(7)	Leichen u. Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.	Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.	Keine Änderung

IV. Grabstätten

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
§ 12	Allgemeines, Arten der Grabstätten		
(1)	Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.	Die Grabstätten verbleiben im Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.	Keine Änderung
(2)	Grabstätten werden im Allgemeinen nur bei Eintritt eines Todesfalles überlassen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Norderstedt. Personen, die ihren Wohnsitz in Norderstedt haben, können das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten schon zu Lebzeiten erwerben.	Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann schon zu Lebzeiten erworben werden.	Änderung: Die Friedhöfe der Stadt Norderstedt bieten ausreichend viele Grabstätten, weshalb ein Vorerwerb von Wahlgrabstätten möglich ist. Jeder Vorerwerb von Wahlgrabstätten trägt zur Sicherung der Friedhöfe bei.
(3)	Die Grabstätten werden unterschieden in: 1. Reihengrabstätten a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen b) Baumbezogene Urnen-Reihengräber in Gemeinschaftsanlage c) Urnen-Reihengräber im Birkenhain 2. Wahlgrabstätten a) Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) Urnenwahlgräber, 4-stellig c) Urnengrabstätten in Rasenlage, 2-stellig d) Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlage, 2-stellig e) Urnenwahlgräber in Kolumbarienanlage (oberirdisch) f) Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlagen, 4-stellig g) Wahlgräber in Rasenfeld h) Wahlgräber mit Bodendecker i) parkartige Wahlgräber in Rasenlage j) parkartige Wahlgräber mit Bodendecker	Die Grabstätten werden unterschieden in: 1. Reihengrabstätten a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen b) Baumbezogene Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlage c) Urnenreihengräber im Baumhain 2. Wahlgrabstätten a) Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) Urnenwahlgräber, 4-stellig c) Urnengrabstätten in Rasenlage, 2-stellig d) Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlage, 2-stellig e) Urnenwahlgräber in Kolumbarienanlage (oberirdisch) f) Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlagen, 4-stellig g) Wahlgräber in Rasenfeld (nicht mehr auf dem Friedhof Harksheide) h) Wahlgräber mit Bodendecker i) parkartige Wahlgräber in Rasenlage j) parkartige Wahlgräber mit Bodendecker	Änderungen zum Teil redaktioneller Art sowie Streichung von Grabarten und Neuaufnahme von Grabarten. Die Wahlgräber in Rasenfeld auf dem Friedhof Harksheide werden durch die Urnenwahlgräber, pflegeleicht sowie Wahlgräber (Rasenlage), pflegeleicht ersetzt, da diese Grabart mehr Möglichkeiten für die Ablage von Grabschmuck bietet und die gärtnerische Unterhaltung der Grabfelder vereinfacht. ³ [MV2]

³ Vgl. Gutachten zur FEP Norderstedt vom 11.08.2021, Seite 84.

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
	k) Wahlgräber für moslemische Bestattungen l) Wahlgräber mit Gestaltungsvorgaben in besonderen Lagen 3. Anonyme Grabstätten für Erden oder Urnen	k) Wahlgräber für moslemische Bestattungen[MV1] l) Urnenwahlgräber, pflegeleicht, 4-stellig m) Wahlgräber (Rasenlage), pflegeleicht n) Sternenkindergab 3. Anonyme Grabstätten für Erden oder Urnen	
(4)		Die Grabanlage für Tot- und Fehlgeborene (Sternenkindergab) dient der würdigen Bestattung von nicht bestattungspflichtigen totgeborenen Kindern sowie von Föten und Fötalgewebe.	Ergänzung
§ 13	Reihengrabstätten		
(1)	Reihengrabstätten werden auf Antrag durch die Stadt Norderstedt zugeteilt. Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind ausschließlich für Sargbeisetzungen bestimmt. Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen können im Vorkauf erworben werden.	Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten wird auf Antrag durch die Stadt Norderstedt vergeben; es kann nicht verlängert werden. Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind ausschließlich für Sargbeisetzungen bestimmt. Nutzungsrechte an Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen können vorab erworben werden, wenn Hinterbliebene (einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft) neben dem verstorbenen Partner bzw. der Partnerin bestattet werden wollen (Partnergrabstätte). Eine Verlängerung von Partnergrabstätten über die Nutzungsrechte hinaus ist nicht vorgesehen.	Änderung: Eindeutige Fassung des bislang bereits praktizierten Vorerwerbs von Nutzungsrechten an Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen unter dem Begriff Partnergrabstätten.
(2)	Das Abräumen von Reihengräbern erfolgt frühestens drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit und entsprechender Bekanntmachung.	Das Abräumen von Reihengräbern erfolgt frühestens drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit und entsprechender Bekanntmachung.	Keine Änderung
(3)	Das Abräumen der Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Grabmal/Fundament) inkl. Einebnen der Pflanzfläche erfolgt durch die Stadt Norderstedt oder durch einen durch sie beauftragten Gewerbetreibenden. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte, sie werden zusammen mit der Grabmalprüfgebühr erhoben.	Das Abräumen der Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Grabmal/Fundament) einschließlich des Einebnens der Pflanzfläche erfolgt durch die Stadt Norderstedt oder durch einen durch sie beauftragtes Fachunternehmen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte, sie werden zusammen mit der Grabmalprüfgebühr erhoben.	Redaktionelle Änderung.
(4)	Das Abräumen von Gemeinschaftsanlagen obliegt der Stadt Norderstedt und ist in der Grabfeldunterhaltungsgebühr enthalten.	Das Abräumen von Gemeinschaftsanlagen obliegt der Stadt Norderstedt; die Kosten sind in der Grabfeldunterhaltungsgebühr enthalten.	Keine Änderung
§ 14	Wahlgrabstätten		
(1)	Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Nutzungszeit bei Kindergräbern richtet sich nach der Ruhezeit (§ 10) zuzüglich 5 Jahre.	Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Nutzungszeit bei Kindergräbern richtet sich nach der Ruhezeit (§ 10) zuzüglich fünf Jahre.	Keine Änderung
(2)	Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts beinhaltet, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.	Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts beinhaltet, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.	Keine Änderung

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
(3)	Wahlgräber für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Zusätzlich können bis zu zwei Urnen auf einer durch eine Erdbestattung belegte Grabstelle beigesetzt werden. Sollte keine Erdbestattung gewünscht sein, sind zwei weitere Urnenbeisetzungen möglich. Im Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden; in einer Urnengrabstätte in Rasenanlage können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.	Wahlgräber für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Zusätzlich können bis zu zwei Urnen auf einer durch eine Erdbestattung belegte Grabstelle beigesetzt werden. Sollte keine Erdbestattung gewünscht sein, sind zwei weitere Urnenbeisetzungen möglich. Im Urnenwahlgrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden; in einer Urnengrabstätte in Rasenanlage können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.	Keine Änderung [MV3]
(4)	Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.	Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung bzw. Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.	Keine Änderung
(5)	Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung. Nutzungsberechtigter kann nur eine natürliche Person sein.	Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Zeitpunkt der Bestattung bzw. Beisetzung. Nutzungsberechtigter kann nur eine natürliche Person sein	Keine Änderung
(6)	Das Nutzungsrecht kann wieder verliehen werden, jedoch nur an der gesamten Grabstätte und nicht an einzelnen Grabstellen. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.	Das Nutzungsrecht kann wieder verliehen werden, jedoch nur an der gesamten Grabstätte und nicht an einzelnen Grabstellen. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.	Keine Änderung [MV4]
(7)	Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.	Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.	Keine Änderung
(8)	Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.	Eine Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit noch laufenden Ruhefristen ist nicht möglich. Bei Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ohne laufende Ruhefristen besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.	Änderung: Die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten knüpft zwar an eine bestimmte zeitliche Nutzungsdauer an, stellt aber keine periodengerechte Miete dar.
(9)	Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm mit seiner Zustimmung das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Hinterbliebenen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über: a) die Ehegattin oder den Ehegatten, b) die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, c) leibliche und adoptierte Kinder, d) Eltern, e) Geschwister, f) Großeltern und	Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm mit seiner Zustimmung das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Hinterbliebenen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über: 1. die Ehegattin oder den Ehegatten, 2. die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, 3. leibliche und adoptierte Kinder, 4. Eltern, 5. Geschwister, 6. Großeltern und	Redaktionelle Änderung bezogen auf die Aufzählung (neu: Nummerierung). Ergänzung hinsichtlich der Zustimmung des nachfolgenden Hinterbliebenen des verstorbenen Nutzungsberechtigten.

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
	g) Enkelkinder Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Hinterbliebenen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.	7. Enkelkinder Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Hinterbliebenen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt. Stimmt der nachfolgende Hinterbliebene des verstorbenen Nutzungsberechtigten der Übertragung des Nutzungsrechts nicht zu, wird dem nächstfolgenden Hinterbliebenen das Nutzungsrecht zur Übernahme angeboten.	
(10)	Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Stadt Norderstedt das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.	Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Stadt Norderstedt das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.	Keine Änderung
(11)	Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden	Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.	Redaktionelle Änderung
(12)	Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich oder – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.	Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich oder – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.	Keine Änderung
§ 15	Anonyme Grabstätten		
(1)	Anonyme Grabstätten sind Einzelgrabstätten, die durch die Stadt Norderstedt auf Antrag zugewiesen werden. Es wird in anonyme Erd- bzw. Urnengräber unterschieden.	Anonyme Grabstätten sind Einzelgrabstätten, die durch die Stadt Norderstedt auf Antrag zugewiesen werden. Es wird in anonyme Erd- bzw. Urnengräber unterschieden.	Keine Änderung
(2)	Die Bestattung/Beisetzung wird von der Stadt Norderstedt durchgeführt und findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.	Die Bestattung bzw. Beisetzung wird von der Stadt Norderstedt durchgeführt und findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.	Keine Änderung
(3)	Eine Bestattung/Beisetzung erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag.	Eine Bestattung bzw. Beisetzung erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag.	Keine Änderung
(4)	Das Aufstellen von Grabmalen oder die Kenntlichmachung der Grabstelle ist nicht zulässig.	Das Aufstellen von Grabmalen oder die Kenntlichmachung der Grabstelle ist nicht zulässig.	Keine Änderung
(5)	Umbettungen anonymer Erdbestattungen werden nicht vorgenommen.	Umbettungen aus anonymen Erdbestattungen werden nicht vorgenommen.	Keine Änderung

V. Gestaltung der Grabstätten

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
§ 16	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze		
	Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.	Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. § 24 des Bestattungsgesetzes bleibt unberührt.	Ergänzender Hinweis auf das Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein § 24 Grabgestaltung, in dem vor allem sicherheitsrelevante Aspekte der Grabgestaltung geregelt werden.
§ 17	Wahlmöglichkeit		
	Auf den Friedhöfen Friedrichsgabe und Glashütte werden Grabfelder (Abteilungen) ohne besondere Gestaltungsvorschriften vorgehalten.	Auf den Friedhöfen Friedrichsgabe und Glashütte werden Grabfelder (Abteilungen) ohne besondere Gestaltungsvorschriften vorgehalten.	Keine Änderung

VI. Grabmale

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
§ 18	Grabfelder (Abteilungen) mit besonderen Gestaltungsvorschriften	Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen (Grabmale)	Änderung Überschrift
(1)	Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen und der Würde des Friedhofes entsprechen.	Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachfolgenden Anforderungen und der Würde des Friedhofes entsprechen. Für Grabmale und andere bauliche Anlagen auf dem Friedhof gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie (DENAK e.V.) in der jeweils geltenden Fassung.⁴	Ergänzung: Definition der Prüfnorm
(2)	Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden.	Grabmale sollen nur in Form von Naturstein, Hartholz, geschmiedetem oder gegossenem Metall in massiver Ausführung verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.	Änderung: Erweiterung der Materialität im Sinne der künstlerischen Freiheit.
(3)	Grabsteine mit Sockel müssen von Stein bis ins Fundament durchgängig verdübelt sein. Überschreitet die Steinbreite 50 cm müssen mindestens zwei Verdübelungen eingearbeitet werden.	Gestrichen	Gestrichen, da in TA-Grabmal geregelt.
(4)	In alle Grabsteine sind in der Rückseite oben links die Grabfeldnummer und die Grabnummer einzuarbeiten.	Gestrichen	Gestrichen, da nicht notwendig.
(5)	Nicht zugelassen sind Materialien, Zutaten aus Gips, Zement, Beton, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoff, Muscheln, Gold, Silber und Farben. Ausgenommen sind das Ausmalen von vertiefter Schrift und Ornamenten.	Gestrichen	Gestrichen im Sinne der künstlerischen Freiheit.
(6)	Die zugelassenen Abmessungen für Grabmale werden in einer besonderen Grabmalmaßordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.	Folgende Abmessungen für Grabmale sind zulässig: 1. Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen) stehendes Grabmal bis 80 cm hoch, bis 50 cm breit, bis 15 cm stark	Änderung: Die bisherige Anlage einer Grabmaßordnung zur Friedhofssatzung ist unzulässig, da verbindliche anstaltsbezogene Regelung in die Satzung aufgenommen werden müssen und nicht auf

⁴ Quelle: <http://www.denak.de/index.php/ta-grabmal>, Abruf am 01.11.2022

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
		2. Kinderwahlgrab (1 Sarg oder 1 Urne) stehendes Grabmal bis 70 cm hoch, bis 40 cm breit, bis 15 cm stark 3. Reihengräber (1 Sarg oder 1 Urne) stehendes Grabmal; Ansichtsfläche max. 0,5 m² z. B. 100 x 50 cm, 80 x 60 cm, o. ä. 4. Einstelliges Erdwahlgrab (ab 5 Jahren), (1 Sarg und 2 Urnen oder 4 Urnen pro Stelle), stehendes Grabmal bis 100 cm hoch, bis 80 cm breit, bis 20 cm stark 5. Mehrstelliges Erdwahlgrab (ab 5 Jahren), (1 Sarg und 2 Urnen oder 4 Urnen pro Stelle), stehendes Grabmal bis 120 cm hoch, bis 140 cm breit, bis 25 cm stark 6. Für alle Grabarten: Ein liegendes Grabmal darf die Gesamtfläche von 2.500 cm² und eine maximale Stärke von 15 cm nicht überschreiten. Die Mindeststärke für liegende und stehende Grabmale beträgt 10 cm. Die Mindeststärke für Umrandungen bzw. Einfassungen beträgt mindestens 5 cm und höchstens 10 cm.	eine Anlage oder Rechtsvorschriften unterhalb des Satzungsrechts verwiesen werden kann. Die Regelungen der Grabmaßordnung wurden in die neue Friedhofssatzung aufgenommen. Auf die Hinweise zur Fundamentierung wurde verzichtet, da diese bereits über die TA Grabmal geregelt werden (s. o.).
(7)	Umrandungen bzw. Einfassungen sind maximal in der Größe der zur Verfügung gestellten Beetfläche erlaubt. Das Mindestmaß entspricht dem Beet einer einstelligen Grabstätte. Zugelassen sind nur Natursteinmaterialien ohne Fundamentierung.	Umrandungen bzw. Einfassungen sind maximal in der Größe der zur Verfügung gestellten Beetfläche erlaubt. Das Mindestmaß entspricht dem Beet einer einstelligen Grabstätte. Zugelassen sind Einfassungen aus Naturstein ohne Fundamentierung.	Keine Änderung
(8)	Nicht zugelassen sind Umrandungen und Einfassungen aus Findlingen, Kieseln oder Katzenkopfpflaster.	Nicht zugelassen sind Umrandungen und Einfassungen aus Findlingen, Kieseln oder Katzenkopfpflaster.	Keine Änderung.
(9)	Bei Grabstätten in Rasenlage ist zusätzlich zu den an Rasen angrenzenden Kanten eine 10 cm breite Mähkante zu erstellen.	Bei Grabstätten in Rasenlage ist zusätzlich zu den an Rasen angrenzenden Kanten eine zehn cm breite Mähkante zu erstellen	Keine Änderung
(10)	Entstehende Mehrkosten durch Neusetzung der Umrandung/Einfassung nach Folgebelegung oder Absackungen sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	Entstehende Mehrkosten durch Neusetzung der Umrandung/Einfassung nach Folgebelegung oder Absackungen sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	Keine Änderung
§ 19	Zustimmungserfordernis		
(1)	Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bzw. Umrandungen/Einfassungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale oder Umrandung/Einfassung eingeholt werden. Die Nutzungsberechtigten müssen den Antrag unter Angabe der Grablage stellen. Eine Genehmigung erfolgt erst nach Entrichtung der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren.	Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bzw. Umrandungen und Einfassungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Norderstedt. Sie muss vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale oder Umrandung bzw. Einfassung eingeholt werden. Die Nutzungsberechtigten müssen den Antrag unter Angabe der Grablage stellen. Eine Genehmigung erfolgt erst nach Entrichtung der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren	Keine Änderung
(2)	Der Antrag besteht aus: a) dem Grabmal (1 : 10) bzw. Umrandungsentwurf (1 : 20) mit Grundriss und Seitenansicht im entsprechenden Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Symbole sowie der geplanten Fundamentierung. b) Zeichnungen der Schrift und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Inhalts, der Form, der Anordnung und der Bearbeitung	Der Antrag besteht aus: 1. dem Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Symbole sowie der geplanten Fundamentierung.	Redaktionelle Änderung bei der Aufzählung (neu: Nummerierung).

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
		2. Zeichnungen der Schrift und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Inhalts, der Form, der Anordnung und der Bearbeitung	
(3)	Die Errichtung zusätzlicher Bauwerke, [sic] bedarf ebenso der schriftlichen Beantragung. Sie sind nur innerhalb des zur Verfügung gestellten Beetes erlaubt. Die Maße des eigentlichen Grabmales dürfen nicht überschritten werden. Rosenbögen, oder ähnliche Rankhilfen, sind nur in Randlagen mit rückwärtig angrenzender Pflanzung erlaubt. Ganzflächige Grababdeckungen sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind Liegeplatten zur Namensdarstellung weiterer Verstorbener. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.	Die Errichtung zusätzlicher Bauwerke, die nur innerhalb des zur Verfügung gestellten Beetes zulässig ist , bedarf der vorherigen Erlaubnis. Die Maße des eigentlichen Grabmales dürfen nicht überschritten werden. Rosenbögen, oder ähnliche Rankhilfen, sind nur in Randlagen mit rückwärtig angrenzender Pflanzung erlaubt. Ganzflächige Grababdeckungen sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind Liegeplatten zur Namensdarstellung weiterer Verstorbener. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.	Redaktionelle Änderung.
(4)	Ist ein Grabmal/Bauwerk oder eine Umrandung/Einfassung ohne Zustimmung oder abweichend von den Unterlagen, auf Grund derer die Zustimmung erteilt worden ist, errichtet oder verändert worden, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die festgestellten Mängel zu beseitigen oder das Grabmal/Bauwerke bzw. die Umrandung/Einfassung zu entfernen. Geschieht dieses innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal/Bauwerk und/oder die Umrandung/Einfassung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen und einstweilen sicher stellen.	Ist ein Grabmal/Bauwerk oder eine Umrandung/Einfassung ohne Erlaubnis oder abweichend von den Unterlagen, auf Grund derer die Erlaubniserteilt worden ist, errichtet oder verändert worden, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Norderstedt die festgestellten Mängel zu beseitigen oder das Grabmal/Bauwerke bzw. die Umrandung/Einfassung zu entfernen. Geschieht dieses innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht, so darf die Stadt Norderstedt das Grabmal/Bauwerk und/oder die Umrandung/Einfassung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.	Redaktionelle Anpassungen; Streichung des Hinweises zur Sicherstellung, da dies nicht zu erwähnen ist.
§ 20	Anlieferung		
(1)	Beim Liefern von Grabmalen/Bauwerken und/oder Umrandungen/Einfassungen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen: a) der genehmigte Entwurf b) die genehmigte Zeichnung der Schrift und der Symbole.	Gestrichen	Gestrichen, da dies nicht zwingend erforderlich ist.
(2)	Die Grabmale/Bauwerke und/oder Umrandungen/Einfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Die Lieferung kann nur während der Arbeitszeiten des Friedhofspersonals erfolgen.	Gestrichen	Gestrichen, da dies nicht zwingend erforderlich ist.
§ 21	Fundamentierung und Befestigung		
(1)	Die Grabmale/Bauwerke sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.	Die Grabmale/Bauwerke sind ihrer Größe entsprechend nach den Vorschriften der TA Grabmal zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.	Änderung: Nennung der Norm
(2)	Die Art des Fundaments richtet sich nach der Größe des Grabmales und nach Art der Grabstätte und werden in der Grabmalmaßordnung beschrieben.	Gestrichen	Gestrichen, da dies über die TA Grabmal geregelt ist und auf deren Gültigkeit hingewiesen wurde.
(3)	Die Stadt Norderstedt kann überprüfen, ob die Fundamentierung einwandfrei durchgeführt worden ist. Eine nicht ordnungsgemäße	Die Stadt Norderstedt kann überprüfen, ob die Fundamentierung einwandfrei durchgeführt worden ist. Eine nicht ordnungsgemäße	Keine Änderung

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
	Fundamentierung muss nachgebessert werden. Mit der Überprüfung übernimmt die Stadt Norderstedt jedoch keine Haftung	Fundamentierung muss nachgebessert werden. Mit der Überprüfung übernimmt die Stadt Norderstedt jedoch keine Haftung.	
§ 22	Verkehrssicherungspflicht		
(1)	Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte. Die Stadt Norderstedt führt, im Zuge der Verkehrssicherungspflicht, mindestens einmal im Jahr eine Überprüfung auf Standsicherheit durch.	Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oderüberprüfen zu lassen. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte. Die Stadt Norderstedt führt zur Wahrnehmung ihrer Verkehrssicherungspflicht mindestens einmal im Jahr eine Überprüfung auf Standsicherheit mittels einer Druckprobe durch; sie kann sich hierzu eines Fachunternehmens bedienen. Die Prüfung richtet sich nach der TA Grabmal in Verbindung mit der Anleitung zur Prüfung von Grabmalanlagen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.⁵	Keine Änderung. [MV5]Ergänzung der bereits definierten TA Grabmal bezogen auf die Standsicherheitsprüfung.
(2)	Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.	Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.	Keine Änderung
(3)	Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Norderstedt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Norderstedt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Norderstedt dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal/Bauwerk oder Teile davon entfernen. Die Stadt Norderstedt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.	Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Norderstedt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Norderstedt nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Norderstedt dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt. Sie kann das Grabmal/Bauwerk oder Teile davon entfernen. Die Stadt Norderstedt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.	Redaktionelle Änderungen
§ 23	Entfernung	Entfernung von Grabmalen	Änderung
(1)	Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Norderstedt von der Grabstätte entfernt werden.	Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Norderstedt von der Grabstätte entfernt werden.	Keine Änderung
(2)	Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Die Verpflichtung zum Abräumen der Grabmale inkl. Fundament und sonstiger baulicher Anlagen liegt beim Nutzungsberechtigten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Norderstedt berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete die abgeräumten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten	Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Die Verpflichtung zum Abräumen der Grabmale einschließlich der Fundamente und sonstiger baulicher Anlagen liegt beim Nutzungsberechtigten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Norderstedt berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete die	Keine Änderung

⁵ Quelle: https://www.friedhofsverwalter.de/download/infomaterial/infolyer/anleitung_standsicherheit_2019.pdf, Abruf am 01.11.2022.

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
	abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Norderstedt über.	abgeräumten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Norderstedt über.	
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten			
Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
§ 24	Allgemeines		
(1)	Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.	Jede Grabstätte ist unbeschadet besonderer Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und von ihr keine Gefahr ausgeht. § 16 bleibt unberührt.	Änderung bzgl. der Präzisierung der erforderlichen Gestaltung.
(2)	Die Erstanlage nach der Bestattung/Beisetzung wird durch die Stadt Norderstedt durchgeführt. Dieses beinhaltet auch das einmalige Entfernen von verwelkten Blumen und Kränzen. Mit der Erstanlage wird dem Nutzungsberechtigten, mit Ausnahme bei anonymen Beisetzungen/Bestattungen und 2-stelligen Urnengräbern, eine ca. 1 m ² große Fläche pro Grabstelle zur eigenen Verwendung zur Verfügung gestellt. Die Grabstätten dürfen nur in den ausgewiesenen hergerichteten Pflanzflächen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen	Die Erstanlegung nach der Bestattung bzw. Beisetzung wird durch die Stadt Norderstedt durchgeführt. Dieses beinhaltet auch das einmalige Entfernen von verwelkten Blumen und Kränzen. Mit der Erstanlegung wird dem Nutzungsberechtigten, mit Ausnahme bei anonymen Beisetzungen/Bestattungen und zweistelligen Urnengräbern, eine etwa einen Quadratmeter große Fläche pro Grabstelle zur eigenen Verwendung zur Verfügung gestellt. Die Grabstätten dürfen nur in den ausgewiesenen hergerichteten Pflanzflächen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.	Redaktionelle Änderung
(3)	Zur Unterhaltung und Instandhaltung, [sic] der auf der Grabstätte zur Verfügung gestellten Fläche, [sic] ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.	Zur Unterhaltung und Instandhaltung der auf der Grabstätte zur Verfügung gestellten Fläche ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.	Keine Änderung
(4)	Der Nutzungsberechtigte kann die Pflege der zur Verfügung gestellten Flächen an zugelassene Gärtnereien oder der Stadt Norderstedt in einem separaten Pflegevertrag übertragen.	Gestrichen	Dieser Punkt entfällt, da die Stadt Norderstedt keine separaten Pflegeverträge mehr abschließt!
(5)	Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.	Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Tüten und verbrauchte Grablichter aus nicht oder schwer verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen davon sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden) ist untersagt.	Ergänzung im Sinne des Umweltschutzes

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
(6)	Die Unterhaltung und Gestaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Stadt Norderstedt. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der unmittelbaren und mittelbaren Umgebung.	Die Unterhaltung und Gestaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen der Stadt Norderstedt. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der unmittelbaren und mittelbaren Umgebung	Keine Änderung
(7)	Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist nicht gestattet. Generell dürfen Beetbepflanzungen Nachbargräber und Friedhofspflegeflächen nicht beeinträchtigen. Die maximal [sic] Höhe ist auf 1,20 Meter festgelegt.	Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist nicht gestattet. Generell dürfen Beetbepflanzungen Nachbargräber und Friedhofspflegeflächen nicht beeinträchtigen. Die maximale Höhe darf 1,20 Meter nicht überschreiten .	Redaktionelle Änderung
(8)	Das Belegen von Grabflächen mit Kies oder anderen Materialien darf nur an Grabstätten mit Umrandungen aus Stein durchgeführt werden.	Das Belegen von Grabflächen mit Kies oder anderen Materialien (z .B. Steinsplitt) darf nur an Grabstätten mit Umrandungen aus Stein durchgeführt werden. Gestattet ist eine Teilabdeckung von maximal ein Drittel der Gesamtgrabfläche .	Notwendige Einschränkung von Kiesflächen auf Grabstätten, da diese in der Regel durch Folie unterlegt werden und hierdurch verwesungshemmend wirken.
(9)	Das Ablegen von Blumen, Gestecken und sonstigem Grabschmuck ist auf den Grabanlagen der anonymen Beisetzungen und den 2-stelligen Urnengrabanlagen nur auf den seitlich zur Verfügung gestellten Fläche zulässig.	Das Ablegen von Blumen, Gestecken und sonstigem Grabschmuck ist auf den Grabanlagen der anonymen Beisetzungen und den zweistelligen Urnengrabanlagen nur auf den seitlich zur Verfügung gestellten Fläche zulässig.	Redaktionelle Änderung
§ 25	gestrichen	gestrichen	Keine Änderung
§ 26	Grabfelder (Abteilungen) ohne besondere Gestaltungsvorschriften		
	Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 16 und § 24 ist zu beachten.	Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 16 und § 24 sind zu beachten.	Keine Änderung
§ 27	Vernachlässigung		
(1)	Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Norderstedt die Grabstätte innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Norderstedt die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.	Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Norderstedt die Grabstätte innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Norderstedt die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann die Stadt Norderstedt das Nutzungsrecht entziehen .	Ergänzung um Konsequenz bei wiederholter Vernachlässigung..
(2)	Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte	Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte	Redaktionelle Änderung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

Absatz	Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
--------	------------------------------	-------------------------------------	-----------------------------

§ 28	Benutzung der Kühlräume (Leichenhallen)		
(1)	Der Kühlraum dient der Aufnahme der Leichen in festverschlossenen Särgen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.	Der Kühlraum dient der Aufnahme von Leichen in festverschlossenen Särgen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Stadt Norderstedt und in Begleitung eines Mitarbeiters des Friedhofspersonals betreten werden.	Redaktionelle Änderung
(2)	Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung sehen. Die Särge müssen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung wieder endgültig verschlossen werden.	Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen mit Erlaubnis der Stadt Norderstedt sehen. Die Särge müssen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung wieder endgültig verschlossen werden.	Redaktionelle Änderung
(3)	Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nicht wieder geöffnet werden	Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nicht geöffnet werden.	Redaktionelle Änderung
§ 29	Trauerfeiern		
(1)	Die Trauerfeiern können in der dafür vorgesehenen Trauerfeierhalle (Friedhofskapelle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehen Stelle abgehalten werden	Trauerfeiern können in der dafür vorgesehenen Trauerfeierhalle (Friedhofskapelle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehen Stelle abgehalten werden.	Keine Änderung
(2)	Die Benutzung des Feierraumes kann durch die Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen	Die Benutzung des Feierraumes kann durch die Stadt Norderstedt untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.	Redaktionelle Änderung
(3)	Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Norderstedt . Die laufende Trauerfeier sollte 30 Minuten vor Beginn der anschließenden Trauerfeier beendet sein.	Änderung sowie Ergänzung der Zeiträume von bzw. zwischen Trauerfeiern.
(4)	Zur Durchführung der Trauerfeiern werden in den Kapellen Orgeln zur Verfügung gestellt.	Gestrichen	Dieser Hinweis wird gestrichen, um kein Anrecht auf die Bereitstellung ableiten zu können.
(5)	Jede über diesen Rahmen hinausgehende Musik- oder Gesangsdarbietung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	Gestrichen	Gestrichen, da aus der Zeit gefallen.
IX.	Schlussvorschriften		Änderung (alt: Schlussrichtlinien)
	Absatz Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
§ 30	Alte Rechte		
(1)	Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeiten/Nutzungszeiten und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften	Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeiten bzw. Nutzungszeiten und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.	Redaktionelle Änderung
(2)	Im Übrigen gilt diese Satzung.	Im Übrigen gilt diese Satzung	Keine Änderung

Absatz Satzungsstand vom 01.01.2016		Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
§ 31	Haftung		
(1)	Die Stadt Norderstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten	(1) Die Stadt Norderstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Norderstedt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals, außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.	Ergänzung um Umstände, unter denen die Stadt Norderstedt Haftung übernimmt.
(2)		Der Nutzungsberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes seiner Grabstätte entstehen. Er hat die Stadt Norderstedt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden können.	Ergänzung um Umstände, unter denen der Nutzungsberechtigte Haftung übernimmt sowie dessen Freistellungspflicht gegenüber der Stadt Norderstedt.
§ 32	Gebühren		
	Für die Benutzung der von der Stadt Norderstedt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	Für die Benutzung der von der Stadt Norderstedt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.	Keine Änderung
§ 33	Anordnungen und Ausnahmen im Einzelfall		
(1)		Wird dieser Satzung zuwidergehandelt oder ist die Ordnung auf den Friedhöfen aus anderen Gründen gefährdet, so kann die Stadt Norderstedt nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Ordnung wiederherzustellen. Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.	Ergänzung um Maßnahmen und Anordnungen der Stadt Norderstedt zur Sicherstellung satzungsgemäßen Verhaltens sowie der Ordnung auf den Friedhöfen.
(2)		Die Stadt Norderstedt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.	Ergänzung um einzelfallbezogene Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung durch die Stadt Norderstedt.
§ 34	Ordnungswidrigkeiten		
(1)		Ordnungswidrig gemäß § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgende Vorgaben missachtet: 1. Missachtung der in § 4 genannten Öffnungszeiten 2. Verstöße gegen die in § 5 genannten Verhaltensregeln und Missachtung von Anordnungen 3. Verstöße gegen die in § 6 aufgeführten Bestimmungen zur gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen 4. Verstöße gegen die in § 7 aufgeführte Anzeigepflicht 5. Verstöße gegen die in § 8 bestimmte Beschaffenheit von Särgen und Urnen	Ergänzung um Beschreibung ordnungswidrigen Verhaltens.

Absatz Satzungsstand vom 01.01.2016	Neue Formulierung, Stand 01.11.2022	Hinweise zur Aktualisierung
	6. Verstöße gegen die § 8 (3) aufgeführten Bestimmungen zum Transport von Verstorbenen bis zur Grabstätte 7. Verstöße gegen § 9 sowie § 11 durch eigenmächtiges ausheben bzw. öffnen oder schließen von Gräbern oder Urnenkammern 8. Verstöße gegen die in § 19 aufgeführten Zustimmungserfordernis zur Errichtung von Grabmalen sowie Verstöße gegen die in § 22 aufgeführten Verkehrssicherungspflicht 9. Widerrechtliches Betreten der in § 28 aufgeführten Bestimmungen zur Benutzung der Kühlräume	
(2)	Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Absatz 6 GO mit einer Geldbuße von 20,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Auf das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung .	Ergänzung um Folgen ordnungswidrigen Verhaltens.
§ 35 Datenverarbeitung		
	Für die Zwecke der Verwaltung des Friedhofs dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Eine Datenübermittlung an andere Stellen und Personen ist zulässig, wenn 1. dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, 2. die Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft dargelegt und zugesichert haben, dass die Daten nur für den Zweck genutzt werden, für den sie übermittelt werden und 3. die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.	Ergänzung um datenschutzrechtlich konforme Erfassung, Verarbeitung und Umgang mit personenbezogenen Daten[MV6].
	Die Auskunft über die Lage von Grabstätten Verstorbener sowie die Angabe des Termins (Datum, Uhrzeit) ihrer Beisetzung werden durch das Datenschutzrecht nicht berührt. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten unberührt. Die Datenschutz-Erklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung kann im Internet eingesehen werden (https://www.norderstedt.de/Politik-und-Rathaus/Rathaus-und-Verwaltung/Datenschutz/)	Ergänzung um die Datenschutzerklärung der Stadt Norderstedt. Vorsicht: Gewährleistung eines funktionierenden Links.
§ 36 In-Kraft-Treten		
Vormals § 33 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.¹ Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe [sic] Stadt Norderstedt vom 29.10.2001, zuletzt geändert am 14.11.2007, außer Kraft.	Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Norderstedt vom 02.11.2009, in der Fassung vom 01.01.2016, außer Kraft.	Aktualisierung um letzte Fassung der Satzung.